

Beschlussvorlage Nr. 021/2023	Dez/Amt: I / 32.
	Bearbeiter: Walther, Torsten
	Status: öffentlich

	Beteiligte Bereiche: I., II., 20.		
Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss Stadtrat	nicht öffentlich öffentlich	14.03.2023 30.03.2023	Vorberatung Beschlussfassung

Betreff:

Sondernutzungssatzung der Stadt Heidenau

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Heidenau beschließt die Neufassung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Heidenau (Sondernutzungssatzung) gemäß Anlage 021/2023-1.

Abstimmungsergebnis:			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
abgelehnt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weiterleitung ohne Beschluss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schriftführer (Unterschrift)			

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr: 2023 ff.
Buchungsstelle :	12.21.01.12/332100 (Sondernutzungsgebühren) 12.21.01.12/331100 (Verwaltungsgebühren)
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	
• Mittelbedarf	
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgeertrag (jährlich)	55.000 € Sondernutzungsgebühren zzgl. 2.500 € Verwaltungsgebühren pro Jahr

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen

An der Höhe der in der Sondernutzungssatzung festgesetzten Sondernutzungsgebühren ergeben sich grundsätzlich keine Änderungen. Es wird mit der Neufassung nur eine Ergänzung zur möglichen Umsatzsteuerpflicht einzelner (Teil-)Leistungen aufgenommen. Da noch nicht abschließend geklärt ist, ob und ggf. welche Teilleistungen im Bereich der Sondernutzungsgebühren unter Umständen einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen, kann die mögliche finanzielle Mehrbelastung für die Gebührenschuldner noch nicht endgültig beziffert werden.

Erläuterung:

Die derzeit geltende Sondernutzungssatzung der Stadt Heidenau datiert vom 30.10.2003 und war durch die Änderungssatzungen vom 23.10.2008 sowie vom 25.03.2010 geändert worden.

Anlass für den vorliegenden Entwurf der Neufassung der Sondernutzungssatzung ist die Einführung der Umsatzsteuerpflicht für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Durch den mit dem Steueränderungsgesetze 2015 neu eingeführten § 2b UStG haben sich vor allem grundlegende Änderungen im Hinblick auf die Unternehmereigenschaft für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts ergeben. Mit Ablauf der verlängerten Übergangsfrist zum 31.12.2022 kann die zusätzliche Erhebung der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer für einen Teil der in der Sondernutzungssatzung geregelten Sondernutzungsgebühren gesetzlich verpflichtend werden.

Die Umsatzsteuer zählt zu den Steuern, welche den Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen belasten. Die Erhebung der Umsatzsteuer findet aus Gründen der Zweckmäßigkeit nicht direkt beim Verbraucher statt; vielmehr werden die Verbrauchssteuern beim Hersteller bzw. beim Handel erhoben.

Bei der Umsatzsteuer handelt es sich um eine indirekte Steuer, weil der Steuerschuldner und der wirtschaftliche Träger der Umsatzsteuer zwei verschiedene Personen sind. Die Stadt Heidenau führt die einbehaltene Umsatzsteuer an das Finanzamt ab, wirtschaftlich getragen wird sie jedoch vom Letztverbraucher. Die Umsatzsteuer stellt für die Stadt Heidenau eine durchlaufende Position dar, da sie diese nur für den Staat vereinnahmt und weitergibt. Deshalb ist eine inhaltliche Anpassung der Sondernutzungssatzung notwendig.

Auch wenn noch nicht endgültig geklärt werden konnte, ob und ggf. welche der in der Sondernutzungssatzung geregelten Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen (könnten), soll – quasi vorsorglich - der § 8 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung um eine Regelung ergänzt werden, dass sich die nach der Satzung zu erhebenden Gebühren als Nettokosten verstehen; sofern einzelne Sondernutzungsgebühren der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Gebühren demnach zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer erhoben.

Im Übrigen werden keine Änderungen an den Satzungsregelungen und an den im Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren geregelten Gebühren vorgenommen.

Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, bedarf die Satzung nach § 18 Abs. 1 Satz 5 Sächsisches Straßengesetz bzw. § 8 Abs. 1 Satz 5 Bundesfernstraßengesetz der Zustimmung der oberen Straßenaufsichtsbehörde bzw. der oberen Landesstraßenbaubehörde. Da die Sondernutzungssatzung der Stadt Heidenau für alle Gemeindestraßen sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Heidenau ihre Gültigkeit hat, ist vor der Ausfertigung und nachfolgenden öffentlichen Bekanntmachung die Zustimmung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (LASuV) zur beschlossenen Neufassung der Sondernutzungssatzung der Stadt Heidenau einzuholen.

Erläuterungen zur erneuten Beschlussvorlage:

Mit Beschlussvorlage Nr. 141/2022 war dem Stadtrat bereits zum Ende des vergangenen Jahres eine Neufassung der Sondernutzungssatzung der Stadt Heidenau zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt worden. Der Stadtrat hatte in seiner Sitzung am 22.12.2022 einstimmig einen entsprechenden Satzungsbeschluss gefasst. Aufgrund der notwendigen Eilbedürftigkeit des klarstellenden Satzungsbeschlusses war es leider nicht möglich gewesen, den Entwurf der Neufassung der Sondernutzungssatzung im Vorfeld der Beschlussfassung mit dem LASuV inhaltlich abzustimmen.

Wider Erwarten lehnte das LASuV die Erteilung einer Zustimmung mit Schreiben vom 30.01.2023 ab. Grund waren nicht die neu gefassten, konkretisierenden Regelungen im § 8 Abs. 1 zur Umsatzsteuerpflicht, sondern ein Teil der seit langem geltenden sonstigen Regelungen. Nach § 18 Abs. 1 SächsStrG bedarf die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch und den Anliegergebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

In Anbetracht der vom LASuV bzw. vom LRA zu erteilenden Zustimmung für die in deren Baulast stehenden Flächen an Staats- oder Kreisstraßen verlangt das LASuV die Aufnahme expliziter Regelungen zum Zustimmungserfordernis in die Sondernutzungssatzung (§ 2 Abs. 1), den Wegfall der Erlaubnisfreiheit für den Straßenanliegergebrauch an Staats- oder Kreisstraßen (§ 3), zusätzliche Be-/Einschränkungen für erlaubnisfreie Wahlplakatwerbung (§ 4 Abs. 2 lit. d)) und die Verlängerung der notwendigen Antragsfrist auf (regelmäßig) 4 Wochen (§ 5 Abs. 1).

Mit den vorstehenden Änderungen/Ergänzungen im Satzungstext, die für den praktischen Vollzug nur eine untergeordnete Rolle spielen dürften, hat das LASuV eine Zustimmung zur Neufassung der Sondernutzungssatzung der Stadt Heidenau in Aussicht gestellt.

Anlagen:

Anlage 021/2023-1:

Neufassung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Heidenau (Sondernutzungssatzung)

Bürgermeister

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!